STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT VI-A 61.1

Rechtskräftig seit 21.06.1988

T E X T T E I L

zur **vereinfachten Änderung (2. Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet zwischen Triftenstr., Südbahn, Benninger Str., Westerfeldstr. und Auf der Bülte“**
der Stadt Bad Oeynhausen

Aufgrund der §§ 10 und 13 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253 ff.) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 08.06.1988 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes, der auf einem Deckblatt zur Planzeichnung in seinen Grenzen zeichnerisch dargestellt ist. Von der Änderung sind ausschließlich die Flurstücke 748-754, 744, 733 tlw. und 734 tlw., Flur 14, Gemarkung Bad Oeynhausen betroffen.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind das Deckblatt mit seinen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes und dieser Textteil.
Die Änderung wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet zwischen Triftenstraße, Südbahn, Benninger Straße, Westerfeldstraße und „Auf der Bülte“.

§ 3
Gegenstand der Änderung

Für die in § 1 genannten Flurstücke werden im einzelnen folgende Änderungen festgesetzt:

1) Flurstücke 748 - 754

 a) Die überbaubare Fläche wird geringfügig nach Osten und Norden erweitert.
 b) Die festgesetzte Fläche für Stellplätze (Gemeinschaftsstellplätze/Garagen) wird verringert bzw. der neuen Planung angepasst.
 c) Die Anzahl und die Standorte der zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume werden der geänderten Planung angepasst.
 d) Der Standort der Trafostation wird geringfügig verlegt.

2) Flurstück 744

Die überbaubare Fläche wird geringfügig nach Westen vergrößert.

3) Flurstück 733 tlw.

Im nördlichen Bereich der Kehre werden PKW-Stellplätze vorgesehen. Der Standort und die Anzahl der zu pflanzenden Bäume werden verändert.

§ 4
Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung wird gemäß § 13 BauGB mit der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

gez. Spilker	gez.	gez. Busse
Bürgermeister	Ratsmitglied	Stadtoberverwaltungsrat als Schriftführer